

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Angabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantw. f. d. Schriftl. Rch. Hein, Bad Ems.
--	---	---

Nr. 206

Diez, Dienstag den 4. September 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

betreffend Aenderung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653). Vom 21. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel 1.

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) wird nach den Worten „bei Saatkviden (*Vicia sativa*) . . . 50 Mk.“ unter Streichung der beiden nächsten Zeilen eingefügt:

bei allen im Getreide wild gewachsenen Viden mit Ausnahme von Saatkviden (*Vicia sativa*) und Winter-, Sand- oder Bittelviden (*Vicia villosa*) 28 Mk..

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. August 1917 in Kraft.
Berlin, den 21. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung:
von Braun.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 24. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven und Obstwein sowie über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst, Erzeugnissen aus Obst oder Rückständen von Obst zu Obstbranntwein erlassen.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verträge über den Erwerb von Obst und anderen Boden-erzeugnissen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Obst und Rhabarber zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmi-

gung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

3. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als 20 Doppelzentner herstellen, sowie auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Wird die Verarbeitung von Obst oder Rhabarber zu Obstwein einem anderen mit der Maßgabe übertragen, daß der daraus hergestellte Obstwein demnächst an den Auftraggeber abzuliefern ist, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstweinen die im Abs. 1 bezeichnete Höchstmenge bis zu 150 Doppelzentner erhöhen; in diesem Falle hat die zuständige Behörde der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung von der Erhöhung Mitteilung zu machen.

5. § 9 erhält folgenden Abs. 2:

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunsobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Frucht-säfte, Frucht-sirupe, Obsttraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Frucht-säften hergestellt sind;
2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber;
3. als Obstbranntwein: Likör und Branntwein aus Obst außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann die Begriffsbestimmung im Abs. 1 ergänzen, auch bestimmen, daß die Vorschriften dieser Verordnung über Obstkonserven auf Brotanstrichmittel, die keinen Zusatz von Obst oder Frucht-säften enthalten, mit Ausnahme von Kunsthonig und Rübenjaft, Anwendung finden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. August 1917 in Kraft.
Berlin, den 24. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichszan-
glers
Dr. Heiserich.

Betrifft: Schulferien.

Im Einverständnis mit den königlichen Kreisschulinspektionen habe ich die diesjährigen Herbstferien der Volksschulen der Landgemeinden und der Stadtgemeinde Nassau, wie nachstehend angegeben, festgesetzt:

Eine Verlegung der angeordneten Ferien kann ausnahmsweise bei Eintritt unvorhergesehener Verhältnisse durch die Ortsschulbehörden vorgenommen werden. Die Verlegung ist mir in diesem Falle jedoch sogleich durch Vermittelung der königlichen Kreisschulinspektionen mitzuteilen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Herbstferien in

Altenbiez vom 24. September bis 13. Oktober 1917,
Aull vom 24. September bis 13. Oktober 1917,
Birlenbach vom 17. September bis 10. Oktober 1917,
Burgschwalbach vom 19. September bis 13. Oktober 1917,
Flacht vom 12. September bis 6. Oktober 1917,
Freienbiez vom 19. September bis 13. Oktober 1917,
Hüdingen vom 24. September bis 13. Oktober 1917,
Hahnstätten vom 19. September bis 13. Oktober 1917,
Hambach vom 24. September bis 13. Oktober 1917,
Heistenbach vom 24. September bis 13. Oktober 1917,
Holzheim vom 12. September bis 6. Oktober 1917,
Kaltenholzhausen vom 19. September bis 13. Oktober 1917,
Lohrheim vom 19. September bis 13. Oktober 1917,
Rehbach vom 19. September bis 13. Oktober 1917,
Niederneissen vom 12. September bis 18. Oktober 1917,
Oberneissen vom 19. September bis 13. Oktober 1917,
Wiebich vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Charlottenberg vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Gramberg vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Dörnberg-Kalkofen vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Dörnberg-Hütte vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Eppenrod vom 20. September bis 13. Oktober 1917,
Geilnau vom 9. September bis 29. September 1917,
Hirschberg vom 9. September bis 29. September 1917,
Holzappel vom 9. September bis 3. Oktober 1917,
Horshausen vom 9. September bis 29. September 1917,
Jffelbach-Wiershausen-Kuppenrod v. 20. Sept. bis 13. Okt. 1917,
Langenscheid vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Laurenburg vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Scheidt vom 9. September bis 29. September 1917,
Schönborn vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Steinberg vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Wafenbach vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Seelbach vom 16. September bis 10. Oktober 1917,
Weinähr vom 16. September bis 17. Oktober 1917,
Winden vom 16. September bis 17. Oktober 1917,
Altenhausen vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Becheln vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Bergnassau-Scheuern vom 16. September bis 10. Oktober 1917,
Bremberg vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Daufenau vom 16. September bis 13. Oktober 1917,
Deffighofen vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Dienethal-Miffelberg vom 16. September bis 10. Okt. 1917,
Dornholzhausen vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Griffig vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Gutenader vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Hömburg vom 16. September bis 13. Oktober 1917,
Kemmenau vom 16. September bis 13. Oktober 1917,
Kördorf vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Kollschied vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Nassau vom 20. September bis 6. Oktober 1917,
Niedertiefenbach vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Oberhof vom 16. September bis 13. Oktober 1917,
Pohl vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Roth vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Schweighausen-Oberwies vom 16. Sept. bis 6. Okt. 1917,
Einghofen vom 16. September bis 6. Oktober 1917,
Sulzbach vom 16. September bis 10. Oktober 1917,
Zimmerschied vom 16. September bis 13. Oktober 1917,
Allendorf vom 16. September bis 10. Oktober 1917,
Berndroth vom 17. September bis 7. Oktober 1917,
Dörnberg-Berghausen-Eisighofen v. 19. Sept. bis 13. Okt. 1917,

Herold-Grashausen vom 16. September bis 10. Oktober 1917,
Rahenelsbogen vom 16. September bis 10. Oktober 1917,
Klingelbach-Ebertshausen vom 16. September bis 10. Okt. 1917,
Mittelfischbach-Oberfischbach vom 16. Sept. bis 10. Okt. 1917,
Mudershausen vom 19. September bis 13. Oktober 1917,
Reckenroth vom 17. September bis 7. Oktober 1917,
Reitter vom 17. September bis 7. Oktober 1917,
Balduinstein vom 10. September bis 4. Oktober 1917.

Berlin W. 9, den 28. Juli 1917.

Ges.-Nr. I. A. I e 1824.

Leipziger Platz 10.

Zementlieferung.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die Zement-Ausgleichsstelle des Kriegsamts, die die gesamte Bewirtschaftung des in Deutschland fabrizierten Zements übernommen hat, wird Kriegslager und Händlerlager einrichten, von denen aus der dringende Bedarf für landwirtschaftliche Reparaturen an Zement gedeckt werden soll. Um zu vermeiden, daß von diesen Lagern bei der großen Knappheit an Zement mehr Zement entnommen wird, als dringend nötig ist, hat die Zement-Ausgleichsstelle angeordnet, daß Zement nur gegen eine Bescheinigung der Polizei, oder des Ortsvorstehers abgegeben werden darf.

Eure Hoch-/Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, die Landratsämter anzuweisen, daß derartige Bescheinigungen von den zuständigen Polizeibehörden ausgestellt und stempelfrei abgegeben werden können.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I. A.:

gez. von Hammerstein.

I. 6819.

Diez, den 30. August 1917.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Berlin E. 2, den 3. August 1917

Bekanntmachung.

Es ist angeregt worden, bei der Kriegsabgabe Zinsbeträge von weniger als 1 Mark nicht zu erheben.

Gegen einen Verzicht auf die Erhebung von Zinsbeträgen unter einer Mark habe ich unter der Voraussetzung keine Bedenken, daß sich der Verzicht nicht auf die bereits eingezahlten oder in Zukunft ohne weiteres der Hebestelle übermittelten Zinsbeträge erstreckt und es sich nur um die Verzinsung des nicht durch Vergabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs beglichenen Restbetrags der geschuldeten Abgabe (§ 36 Abs. 3 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen) handelt.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Reichszentraler
(Reichsschatzamt)

Im Auftrage:
gez. Jahn.

J.-Nr. 1534 E.

Diez, den 28. August 1917.

An die Magistrate in Diez, Bad Ems und Nassau und die Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Vorstehender Erlaß wird Ihnen zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung der Hebestellen mitgeteilt.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Berlin C. 2, den 3. August 1917.

Bekanntmachung.

Wie mir bekannt geworden ist, sind bei den für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Behörden Zweifel darüber entstanden, ob im Falle der Erstattung der Kriegsabgabe auf Grund der Vorschrift in § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes auch die nach Abs. 3 a. a. O. vom 1. Juli 1917 ab entrichteten Zinsen von fünf vom Hundert jährlich mit zu erstatten sind, soweit sie auf den zu erstattenden Abgabebetrag entfallen.

W. E. ergibt sich die Miterstattung der auf den zu Unrecht erhobenen Abgabebetrag entfallenden Zinsen nicht erst aus der besonderen Vorschrift in § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes, sondern schon aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen. Die nach § 31 Abs. 3 a. a. O. vom 1. Juli 1917 ab zu zahlenden Zinsen stehen zu der Abgabe selbst im Verhältnis einer Nebenleistung zum Hauptanspruch. Daraus wird zu folgern sein, daß der Anspruch auf Erstattung eines zu Unrecht bezahlten Abgabetrags auch den Anspruch auf Erstattung der auf diesen Betrag entfallenden Zinsen in sich schließt. Aus der auch für die Kriegsabgabe geltenden Vorschrift in § 69 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist ein anderer Schluß nicht zu ziehen. Mit dieser Vorschrift steht in innerem Zusammenhang die Vorschrift in § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes (§ 69 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), dagegen besagt sie nichts für die Frage der Miterstattung der auf den zu Unrecht bezahlten Abgabebetrag entfallenden Zinsen (§ 31 Abs. 3 des Kriegssteuergesetzes), was schon daraus erhellt, daß die Vorschriften in § 69 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und in § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes sich entsprechen, während eine Verzinsung der Abgabe durch den Schuldner nur im Kriegssteuergesetz vorgesehen ist. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften in § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes und in § 69 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes wird man vielmehr entnehmen müssen, daß unter den „Beträgen“ im Sinne des § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes nur die Abgabeträge selbst, nicht auch die auf sie entfallenden Zinsen, die gemäß § 31 Abs. 3 a. a. O. zu zahlen waren, zu verstehen sind. Diese Zinsen sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mitzuerstatten, dagegen sind von den gezahlten und wieder zu erstattenden Zinsen nicht auch noch gemäß § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes Zinsen zu berechnen.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt).

Zur Auftrage.

gez. Jahn.

J.-Nr. 1563 C.

Diez, den 27. August 1917.

An die Magistrate in Diez, Bad Ems und Nassau und die Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Vorstehender Erlass wird Ihnen zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung der Hebestellen mitgeteilt.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

L. 6954.

Diez, den 1. September 1917.

Bekanntmachung.

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiedergewinnung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Geldbelohnung von je 5 Mark vom stellw. Generalkommando zuerkannt worden:

Bahnarbeiter Heinrich Kreidel inn Dienethal,
Maurer Wilhelm Arnold in Seelbach, Ortsstraße.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Himmermann.

Nichtamtlicher Teil

Waisenfürsorge im Kriege.

Der Schutz des Kindes ist im Lichte der Bevölkerungs-politik eine Aufgabe von hoher vaterländischer Bedeutung. Diese Aufgabe ist uns durch die stark ansteigende Ver-waisungsziffer infolge des Krieges besonders nahe gerückt. Bei ihrer Durchführung wird uns zu statten kommen, daß die Landesversicherungsanstalten in der Lage und durch ein während des Krieges am 12. Juni 1916 ergangenes Reichs-gesetz verpflichtet sind, zu den Ausgaben für Waisenfürsorge beizusteuern. Durch die im Rahmen der Landesversicherungs-ordnung geschaffene Hinterbliebenenversicherung ist wenig-stens im bescheidenen Maße eine Grundlage für die wirt-schaftliche Fürsorge für die Waisen gegeben. Der starke Ein-fluß des Krieges wird aus den Summen ersichtlich, die für die Waisenversorgung erforderlich sind. Während die Waisenrenten 1913 einen Jahresbetrag von 2,5 Millionen Mark erforderten, wird für 1916 dieser Aufwand rund 25 Millionen Mark betragen, wovon durch das Reich 17 und durch die Landesversicherungsanstalten 8 Millionen Mark zu zahlen sind. Die Zahl der Waisen, die im Genuß der Rente stehen, berechnet sich für Ende 1916 auf über 650 000 Waisen.

Mit dieser rein geldlichen Versorgung ist die Fürsorge für die Waisen, insbesondere für die Kriegswaisen, an die wir einen Teil der Dankeschuld für die Heldentaten ihrer Väter abzahlen können, keineswegs erschöpft. Zu den sehr bescheidenen Bezügen aus der Reichshinterble-benenversicherung treten die Ansprüche auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes sowie die Leistungen der öffentlichen Armen- und Waisenspflege. Zu der geldlichen Leistung der Landesversicherung tritt ferner die Kinderfür-sorge der Landesversicherungsanstalten hinzu. Diese sind gesetzlich befugt, die Waisen der geordneten Anstaltspflege in Waisenhäusern, oder, soweit sie kränklich sind, in Heil- und Pflegestätten anzuvertrauen. Die Gesamtzahl der auf diese Weise versorgten Kinder ist seit 1912 auf rund 1700 gestiegen. Vorbildlich sind auf diesem Gebiete die Landes-versicherungsanstalt der Rheinprovinz vorgegangen. Die erstere hat schon 1913 begonnen, die Rentenwayen in ländlicher Pflege unterzubringen, und hat 1914 ein eigenes Erholungs-heim für Kinder mit 50 Betten in Groß-Hansdorf in Hol-stein errichtet, das seitdem an Umfang verdoppelt und muster-gültig eingerichtet ist. Die Landesversicherungsan-stalt der Rheinprovinz will ebenfalls die Kriegswunden durch planmäßige Kinderfürsorge lindern, insbesondere durch Heilung und Pflege erkrankter und schwächlicher Kinder und Unterbringung von Kriegswaisen in Familienpflege unter Mitwirkung von Erziehungsvereinen.

Wenn diese Ansätze einer planmäßigen Kinder- und Waisenfürsorge angesichts der großen Zahl von 650 000 Waisen immerhin noch gering erscheinen mögen, so ist doch ein vielversprechender Anfang gemacht und die Bewegung in Fluß gebracht. Bei dem sozialen Zuge unserer Zeit, der muster-gültig für alle Nationen die deutsche Gesetgebung durchweht, kann es nicht fehlen, daß immer weitere Fort-schritte gemacht werden zum Segen und Heil für die Zu-kunft unseres Vaterlandes.

Einheimische Harzgewinnung.

Wie man in den deutschen Wäldern allenthalben sehen kann, wird auch in diesem Jahre die Harzgewinnung wieder in großem Umfange betrieben. Viele Millionen Kiefern und Nichten zeigen als Spuren der Harzgewinnung am unteren Stamme breite, von der Rinde entblößte Streifen, die „Lachten“, an denen durch stets wiederholte Verletzungen der Rinde und des Holzes das für unsere Industrie und die Kriegsführung so kostbare Harz gewonnen wird. Mit der Harz-nutzung haben unsere deutschen Forstverwaltungen eine große und verantwortungsvolle Aufgabe auf sich genommen.

Als im vorigen Jahre die Harzgewinnung eingeführt wer-den mußte, lagen in Deutschland keinerlei Erfahrungen vor für das Befahren an der Kiefer, dem hauptsächlichsten Harz-baume, der uns in Deutschland zur Verfügung steht. Man mußte sich aus Österreich und Polen Rat holen und die dort üblichen Verfahren übernehmen. Allerlei Schwierigkeiten in

der Gerätebeschaffung sowie die Einstellung der Arbeiter, die Anpassung des Verfahrens an unsere klimatischen Verhältnisse und die Eigenart unserer deutschen Kiefer brachten es mit sich, daß es anfänglich ohne teures Vorgehen nicht abging. Die Ungunst der Witterung trug dazu bei, daß der Ertrag den Erwartungen im ersten Jahr nicht entsprach und die Äpfel sich über Erwarten hoch stellten.

Glücklicherweise hat sich das im laufenden Jahr erheblich gebessert. Die Werkzeuge sind jetzt entsprechend, die Arbeiter und Aufsichtsbeamten angelernt, und das Wetter war in diesem ungewöhnlich warmen Sommer der Harzabfuhr sehr viel günstiger als in dem unglücklichen Vorjahre. Das Ergebnis ist denn auch fast durchweg erheblich reichlicher, jedoch man trotz des noch weiter verstärkten Arbeitermangels mit einem besseren Ergebnis rechnen kann, und auch der Waldbesitzer dürfte durch den ergiebigeren Harzfluß selbst bei höheren Arbeitslöhnen sehr wohl auf seine Kosten kommen.

Wir werden auch für die folgenden Jahre genötigt sein, unseren hauptsächlichsten Bedarf an Harz und Terpentinöl im Inlande zu decken. Man hofft noch auf eine weitere Verbesserung des Ertrages, da inzwischen eine Reihe wertvoller technischer Neuerungen erprobt sind, die im folgenden Jahre eingeführt werden können. WTB.

Der Walfisch als Unterseeboot.

Ein englischer Admiral hat neulich darüber geklagt, daß zuviel Munition durch Beschießen von Walfischen vergeudet würde, die von den englischen Schiffen für deutsche Unterseeboote angesehen werden. Diese erheiternde Erklärung zwingt uns unwillkürlich zu einem Vergleich des Kampfes, den Don Quixote mit harmlosen Windmühlen führte. Es zeugt aber von der bekannten, unter den englischen Seeleuten herrschenden Panik, mit der sie ihre Geschütze fast auf jeden Gegenstand richten, der sich im Sperrgebiet an der Oberfläche des Meeres zeigt. Uns kann dieser Schießesüßer natürlich nur sehr lieb sein, und es ist wohl Grund zu der Annahme vorhanden, daß manches angeblich verlorene deutsche U-Boot weiter nichts war als ein Walfisch, der sich den türkischen englischen Granaten durch schnelligsten Untertauchen für immer entzog.

Ein treffendes Beispiel hierfür bietet der Bericht eines unserer Unterseeboote, das im Frühjahr 1917 bei schönem Wetter im Golf von Biscaya auf der Lauer nach feindlichen Handelsschiffen lag und plötzlich jenen Kanonendonner hörte. Um die Ursache des Schießens festzustellen, fuhr U. . . schnellstens der Richtung des Schießens nach und sah nach einer Viertelstunde einen südwärts fahrenden englischen Hilfskreuzer, der mit seinen Backbordgeschützen lebhaftes Salven abgab.

Zu der Annahme, daß sich ein anderes Boot im Kampfe mit dem Hilfskreuzer befinden würde, schickte U. . . dem Engländer einen Torpedo in den Maschinenraum, woraufhin eine Detonation erfolgte und der Engländer in kürzester Zeit sank. Als daraufhin das Unterseeboot nach dem vermutlich angegriffenen Schwesterboot hinaufahren wollte, um dort etwaige Überlebende zu retten, fand es an der betreffenden Stelle weiter nichts vor als eine ungeheure Blutlache, die aller Wahrscheinlichkeit nach von einem großen Walfisch herrührte, dem von den englischen Granaten der Garau gemacht worden war.

Diere werden zwar bei allen kriegsführenden Parteien in großer Zahl verwandt, zum Beispiel Pferde, Kamele, Hunde und sogar Elefanten. Die Bewohner des Meeres jedoch dürften bisher neutral gewesen sein, so daß also in diesem Falle ein neuer englischer Übergriff gegen „Neutrale“ seine schnelle Sühne gefunden hat. Piper.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Das Fehlen der Fische. Es herrscht gegenwärtig ein Mangel an Fischen, der auch in nächster Zeit nicht behoben werden kann, da die Ursache auf den Krieg zurückzuführen ist. Das Fischerhandwerk hat gegenwärtig große Schwierigkeiten, die besten Fanggründe sind mit Minen belegt, es fehlt an Personal, und deshalb ist eine sehr bedeutende Einschränkung im Fischereibetrieb eingetreten; es ist gegenwärtig in Deutschland kaum der zehnte Teil der Fischfahrzeuge in Betrieb. Dazu kommt, daß alle Fanggeräte eine wesentliche Verteuerung erfahren haben und manche Bestandteile kaum noch zu beschaffen sind. Es ist also begreiflich, daß der Fischfang stark zurückgegangen und daß der Preis der Fische wesentlich gestiegen ist. Die Zufuhren aus Holland, das uns im Frieden gut versorgt hat, sind unregelmäßig geworden, da auch dort die Schwierigkeiten groß sind.

Obst- und Weinbau.

Das Keltern von Apfelwein ist grundsätzlich genehmigt worden, und es stehen gewisse Mengen Äpfel zur Kelterung zur Verfügung. Die Verteilung dieser Menge auf den einzelnen Kelterbetrieb erfolgt durch die Kriegsgesellschaft für Weinobstverkauf und -Verteilung, Berlin W, Kochstr. 6. Wer also Apfelwein zu kelteren wünscht, hat sich zunächst dorthin zu wenden. Die Kriegsgesellschaft legt die Menge fest, welche der Antragsteller kelteren darf. Auf Grund dieser Festsetzung ist bei der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, die Erlaubnis zum Keltern zu beantragen, die dann anstandslos erteilt wird. Gleichzeitig wird von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst auch die entsprechende Menge Äpfel zum Keltern auf Antrag freigestellt. Es liegt im Interesse jeden Kelterbetriebes, sich genau an den vorgeschriebenen Weg zu halten, da sonst nur Verzögerungen eintreten. Die Kelterung ohne Erlaubnis ist verboten und unter strenge Strafe gestellt. Es sei also dringend davor gewarnt, ohne die eingeholte Erlaubnis zu kelteren.

Freigabe von Obst. Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Obst im Regierungsbezirk Wiesbaden gehen bei der Bezirksstelle für Gemüse und Obst dauernd Gesuche um Freigabe ein, die nicht sofort beschieden werden können, weil nicht angegeben ist, um welche Obstsorten und welche Obstmengen es sich handelt und wer der Käufer ist. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß nach den erlassenen Bestimmungen diese drei Angaben bei jedem Antrag auf Freigabe von Obst mitzuteilen sind. Wer die Angaben unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Freigabe eine Verzögerung erleidet.

Vermischte Nachrichten.

Kriegsaussschuß für Sammel- und Helferdienst. Das WTB. gibt amtlich bekannt: In der Erkenntnis von der Bedeutung aller Abfallstoffe und jedes bislang nicht genügend beachteten Rohstoffes wird allerorten eine lebhafteste Sammeltätigkeit entwickelt. Im Wesen des Sammelns liegt es aber, daß das, was im Kleinen oder einzelnen geschieht, im großen seine Zusammenfassung findet. Ohne solche muß die freiwillige wie auch die gewerbliche Sammelarbeit oft zur Kräftevergeudung führen. Diese Zusammenfassung zu bewirken, wurde der „Kriegsaussschuß für Sammel- und Helferdienst“ ins Leben gerufen. Er soll nichts Neues schaffen, sondern die vorhandenen Sammelorganisationen ausbauen und, wo erforderlich, ergänzen. Zur Überwindung der Leutenot und Transportschwierigkeiten ist ein Zusammenarbeiten mit den militärischen Dienststellen unerlässlich. Diese Verbindung wird durch den Kriegsaussschuß, der unter Vorst. des Kriegsamts steht, geschaffen. Seitens dieses Kriegsaussschusses sind in einer eben herausgegebenen Denkschrift die Richtlinien für die Sammeltätigkeit zusammengestellt worden; beigegeben sind die verschiedenen von den zuständigen Kriegsgesellschaften, Ausschüssen usw. für die einzelnen Sammelgüter besonders ausgegebenen Merkblätter. Die Adresse des Kriegsaussschusses für Sammel- und Helferdienst ist: Berlin W. 8, Charlottenstraße 71.

Vom Büchertisch.

Ein heftiges Schühengrabenbuch für eine Mark. Wir wollen nicht unterlassen, jetzt schon unseren Lesern und den zahlreichen Verehrern Burbaum'scher Erzählungskunst bekannt zu geben, daß in aller Kürze ein neues Buch von Ph. Burbaum vorliegen wird, das der Verlag von Emil Roth in Gießen (wo auch B.'s frühere Erzählungen, wie die „Bilder aus dem Oberrheinischen Volksleben“, „Der Moosbauer“, „Im Wildschuß“, „Bauernkrot“, „Bewarten“ u. a. m. erschienen sind), zur Ausgabe bringt. Es nennt sich „In Feldgrau“. Unser heimischer Dichter und Erzähler B. pflegt stets lebenswahre Gestalten vor Augen zu führen; er weiß erfrischenden Humor mit sittlichem Ernst zu verbinden, weshalb denn auch seine Schilderungen zur Nachahmung anregen, also erzieherischen Wert besitzen. „In Feldgrau“ wird sich unzweifelhaft in der Heimat wie im Felde guter Aufnahme zu erfreuen haben; es gehört vor allem in jedes heftige Haus in der Stadt und auf dem Lande. Das Buch kostet nur eine Mark.